

Richtlinie

Gewährung von Fördermitteln durch die Stadt Villach im Bereich Nachhaltigkeit (Bereichs-Subventionsordnung Nachhaltigkeit)

Beschluss vom 24. Februar 2026 – Ausschuss für Nachhaltigkeit

INHALTSVERZEICHNIS

1	GRUNDSÄTZE DER FÖRDERUNG	3
2	GEFÖRDERTE MASSNAHMEN	4
	2.1 Klimapositive Gestaltungsmaßnahmen	4
	2.2 Entsiegelungsmaßnahmen.....	5
	2.3 Bestäubungsprämie	5
	2.4 Neuimker:innen	5
	2.5 Subventionsbegriff und besondere Förderungsvoraussetzungen	5
3	FÖRDERUNGSEMPFÄNGER:INNEN	10
4	SUBVENTIONSVERFAHREN	11
	4.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	11
	4.2 Nachweis und Kontrolle.....	13
5	GÜLTIGKEIT VON SUBVENTIONEN	14
6	RÜCKFORDERUNG	15
7	DE-MINIMIS-ERKLÄRUNG	15
8	DATENSCHUTZ UND TRANSPARENZ	15
9	ÄNDERUNGEN DER BASIS-SUBVENTIONSORDNUNG	15
10	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15

Abteilung Anlagenrecht und Umweltschutz

Rathausplatz 1 | 9500 Villach

T +43 4242 205 2200 | **E** naturschutz@villach.at | **W** villach.at

1 GRUNDSÄTZE DER FÖRDERUNG

Die Basis-Subventionsordnung der Stadt Villach stellt das gültige Regelwerk für die Vergabe von Fördermitteln dar. Zusätzlich werden in der vorliegenden Bereichs-Subventionsordnung ergänzende Bestimmungen für die in dem Bereich Nachhaltigkeit administrierten Förderungen festgelegt.

Die Nachhaltigkeitsförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Villach. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Die Förderung erfolgt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Die Stadt Villach fördert klimapositive Gestaltungsmaßnahmen, Entsiegelungsmaßnahmen inklusive Begrünung, vergibt eine Bestäubungsprämie und fördert die Ausbildung zum:zur Neuimker:in.

Ziel dieser Richtlinien ist die ordnungsgemäße Vergabe, Abwicklung und Kontrolle der von der Stadt Villach gewährten Subventionen.

Zur Sicherung und Verbesserung der Biodiversität, des Stadtklimas und der Lebensqualität der Bürger:innen fördert die Stadt Villach klimapositive Gestaltungsmaßnahmen, Entsiegelungsmaßnahmen inkl. Begrünung, vergibt eine Bestäubungsprämie und fördert die Ausbildung zum:zur Neuimker:in.

Klimapositive Gestaltungsmaßnahmen zielen darauf ab, den CO₂-Ausstoß zu verringern und dadurch die Treibhausgaskonzentration zu senken und den Klimawandel zu bekämpfen. Außerdem soll dadurch das gesellschaftliche Bewusstsein für die individuelle und kollektive Verantwortung gestärkt werden und die Bevölkerung für Klimafragen sensibilisiert werden.

Entsiegelungen verbessern die Versickerung von Regenwasser, reduzieren den Oberflächenabfluss und helfen, Überschwemmungen zu vermeiden. Außerdem wird die Grundwasserneubildung gefördert. Versiegelte Flächen tragen zu städtischen Wärmeinseln bei. Durch Entsiegelung können diese Effekte gemindert werden, was zu einer besseren Luftqualität und einem milderem Stadtklima führt. Grüner Raum erhöht die Lebensqualität in städtischen Gebieten, schafft Erholungsräume und fördert das Wohlbefinden der Bewohner:innen. Durch die Wiederherstellung von natürlichen Flächen wird der Bedarf an künstlichen Infrastrukturen verringert, was Ressourcen schont und nachhaltigere Stadtentwicklung ermöglicht.

Bienen spielen eine entscheidende Rolle für die Bestäubung von Pflanzen. Durch die Ausbildung von Neuimker:innen wird das Bewusstsein für die Bedeutung von Bienen für die Biodiversität und das Ökosystem gestärkt. Imker:innen lernen dabei nicht nur die praktischen Fähigkeiten der Bienenzucht, sondern auch die ökologischen Zusammenhänge. Durch die Imkerei entstehen lokale Produkte wie Honig, die regional konsumiert werden können. Das reduziert die Transportwege und fördert die lokale Wirtschaft. Ausgebildete Imker:innen sind zudem oft besser

in der Lage, gesunde Praktiken anzuwenden und den Einsatz von schädlichen Pestiziden zu minimieren, was dem gesamten Ökosystem zugutekommt.

Bei der Bestäubungsprämie wird zudem die Bestäubungsleistung der Bienen gefördert. Sie sind essentiell für den Erhalt der Biodiversität, für die Stabilität unseres Ökosystems und für die natürliche Regeneration von Wäldern und Wiesen. Imker:innen leisten daher mit ihren Bienenstöcken einen wesentlichen Beitrag dazu, die ökologische Balance zu wahren, die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten und nachhaltige Praktiken zu unterstützen.

Soweit in dieser Richtlinie personenbezogene Bezeichnungen oder Funktionen nur in männlicher oder nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

2 GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

2.1 Klimapositive Gestaltungsmaßnahmen

Gefördert wird die Realisierung von Maßnahmen, welche die Umweltbilanz (vor allem im Zusammenhang mit der Energieeffizienz) positiv beeinflussen. Dabei werden Investitionen aus dem Bereich Energieeffizienz, Mobilität, CO₂-Reduktion und dergleichen gefördert. Für die Bewertung der Maßnahmen können die rechtlichen Grundlagen des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG) BGBl. I Nr. 72/2014 in der jeweils geltenden Fassung bzw. die Bewertung von Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen von anderen Programmen herangezogen werden.

Für die Bewertung der Maßnahmen wird jene Energie – gemessen in kWh – herangezogen, welche aufgrund der gesetzten Maßnahmen innerhalb eines Jahres nachgewiesen eingespart werden kann.

Förderbar im Sinne dieser Richtlinie sind die Kosten für Planung und Umsetzung einer gestalterischen Maßnahme, die auch der Öffentlichkeit zu Gute kommt bzw. zumindest teilweise öffentlich zugänglich bzw. wahrnehmbar ist. Dies umfasst z.B. Planungskosten, Material, Kosten für Handwerker:innen und andere Leistungen von Unternehmen, die mit Rechnung und Zahlungsnachweisen belegt werden können. Nicht förderfähig sind die mit der Maßnahme verbundenen Folgekosten (Pflege, Wartung, Instandhaltung u. dgl.), Sachleistungen, die nicht mit Rechnungen und Zahlungsnachweisen belegt werden können und Eigenleistungen. Nicht förderbar sind Kosten, die vor der Antragsstellung angefallen sind, sowie Kosten, die über Leasing, Mietkauf oder vergleichbare Produkte finanziert werden, weiters Kosten für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen.

2.2 Entsiegelungsmaßnahmen

Gefördert werden Entsiegelungsmaßnahmen ab 100m² zusammenhängender Fläche von wasserundurchlässigen Bodenbelägen und deren Umwandlung in unversiegelte Fläche (Vegetationsfläche) oder wasserdurchlässig befestigte Flächen (Teilentsiegelung bzw. Belagsänderung wie etwa Schotterrassen oder Rasengittersteine bei Parkplatzfläche) durch Begrünung zur Schaffung naturnaher Flächen.

Gefördert werden dabei Abbrucharbeiten und Entsorgung, Bodenaustausch, Substrat (torffrei), mehrjährige Pflanzen, sickerfähige begrünte Bodenbeläge (zum Beispiel Rasengitter, Schotterrassen) mit einem Abflussbeiwert von kleiner gleich 0,5, Einfassungen, Bewässerungsanlagen und Zisternen.

Konkret sollen befestigte Flächen entsiegelt werden und ein möglichst standorttypischer Bodenaufbau wiederhergestellt werden. Der Wechsel von Bodenbelägen trägt zur Verbesserung der Versickerungsfähigkeit bei und fördert die Biodiversität. Damit einhergehend sollen naturnahe und standortangepasste Begrünungen wiederhergestellt werden.

Nicht förderwürdig sind: Gartenwerkzeuge, Pflanztröge, Arbeitszeit bei Selbstauführung, Befestigte Wege, Terrassen und Möblierung.

2.3 Bestäubungsprämie

Gefördert wird die flächendeckende Bestäubung von insektenblütigen Pflanzen im Gemeindegebiet und der damit verbundene, wesentliche Beitrag zur Erhaltung der vielfältigen Kulturlandschaft. Dazu wird für die im Gemeindegebiet aufgestellten Bienenstände an die Bienenzuchtvereine für die Bestäubungsleistung der Bienen ihrer Vereinsmitglieder eine Prämie ausbezahlt.

2.4 Neuimker:innen

Gefördert wird die Ausbildung zum:zur Neuimker:in. Diese umfasst 4 Kurse. Der dafür zu entrichtende Kursbeitrag wird refundiert.

2.5 Subventionsbegriff und besondere Förderungsvoraussetzungen

2.5.1 Klimapositive Gestaltungsmaßnahmen

Die Antragstellung muss vor Projektbeginn erfolgen. Der Projektbeginn muss nach dem 1. Jänner 2025 liegen. Die Maßnahme muss bis längstens 30. November des Jahres, in dem die vorläufige Subventionszusicherung erfolgt ist, umgesetzt und abgerechnet werden. Gesonderte abweichende Regelungen im Rahmen eines allfälligen Subventionsvertrages sind zulässig.

Maßgeblich für die Höhe der Subvention sind die nachgewiesenen Kosten (exkl. MwSt.). Bei Subventionswerber:innen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, werden die Bruttokosten herangezogen. Allfällige Versicherungsleistungen sind von den Nettoinvestitionskosten abzuziehen.

Die Subvention beträgt

- bei Maßnahmen mit Projektkosten bis einschließlich EUR 2.000,00 100 %
- bei Maßnahmen mit Projektkosten über EUR 2.000,00 90 %

und ist mit einem Höchstbetrag von EUR 10.000,00 pro Projekt begrenzt.

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

VOR Umsetzung der Maßnahme:

- schlüssiges Gestaltungskonzept
- detaillierte Gesamtkostenaufstellung mit Kostenvoranschlägen
- Folgekosten
- Angaben zur Finanzierung des Vorhabens (Eigen- und Fremdkapital, Offenlegung von Sponsoren)
- bei Maßnahmen mit Projektkosten über EUR 2.000,00: Energieaudit - es ist eine Berechnung von einem:einer gemäß Bundes-Energieeffizienzgesetz zertifizierten Auditor:in vorzulegen

NACH Umsetzung der Maßnahme:

- Kostenaufstellung
- Kurzbericht

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Der Verfahrensablauf gestaltet sich wie folgt:

Antragstellung: Der Subventionsantrag für die Maßnahmen ist gemeinsam mit den notwendigen Unterlagen vor Durchführung zu stellen. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit der Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages. Die eingereichten Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Eine Beauftragung kann zeitgleich mit dem Antrag um Subvention erfolgen. In diesem Fall trägt der:die Förderungswerber:in das volle Risiko selbst, sollte die Beurteilung des Subventionsantrags negativ ausfallen.

Beurteilung: Die Mitarbeiter:innen der Subventionsstelle prüfen gemeinsam mit Fachexperten:innen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten ein vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet. Zur Bewertung der Förderwürdigkeit der Maßnahme wird die Expertise der Geschäftsgruppe 2 – Energiekoordination eingebunden, um gemeinsam eine optimale

Subventionsausschöpfung zu erzielen. Zur Bewertung können auch fachliche Stellungnahmen externer Berater:innen eingeholt werden.

Beschlussfassung im Ausschuss: Nach erfolgter Beschlussfassung im zuständigen Ausschuss erhält der:die Förderungswerber:in eine vorläufige Subventionszusage.

Auszahlung: Nach Umsetzung und Durchführung der Maßnahmen sowie Vorlage der Abrechnungsunterlagen wird der endgültige Subventionsbetrag errechnet und auf das von dem:der Förderungswerber:in angegebene Konto überwiesen. Sollten die tatsächlichen Kosten geringer sein als in der Kostenschätzung angenommen, so reduziert sich die Förderung aliquot.

2.5.2 Entsiegelungsmaßnahmen

Förderwürdig sind Entsiegelungsmaßnahmen ab 100 m² zusammenhängender Fläche inklusive Begrünung auf einer gesamten Liegenschaft. Pflegearbeiten sind nicht förderwürdig. Per Bescheid verordnete Ersatzpflanzungen (beispielsweise Bäume) sind nicht förderbar.

Die entsiegelte Fläche darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden. Das gesamte auf der entsiegelten Fläche anfallende Niederschlagswasser muss dezentral vor Ort versickern.

Die Verwendung von Torf ist verboten (Erde muss als torffrei auf der Rechnung ausgewiesen sein).

Alle Systemkomponenten und Verpackungen bzw. Transporthilfen müssen frei von PVC sein.

Die versiegelte Fläche muss älter als 15 Jahre sein. Für die Liegenschaft wurde in den letzten 15 Jahren keine Subvention für Entsiegelungsmaßnahmen in Anspruch genommen. Die umgesetzte Maßnahme muss mindestens 15 Jahre erhalten bleiben. Im Falle einer Entfernung innerhalb von 15 Jahren muss die Entsiegelung/Begrünung auf eigene Kosten binnen 6 Monaten wiederhergestellt werden.

Wenn die Begrünung vorzeitig entfernt und nicht wiederhergestellt wird, muss der:die Förderungsempfänger:in die Stadt Villach – Abteilung Anlagenrecht und Umweltschutz davon verständigen und die erhaltene Subvention zur Gänze zurückzahlen.

Bei allen Eigentumsformen (schlichtes Miteigentum, Wohnungseigentum) wird zumindest von der Erbringung eines einfachen Mehrheitsbeschlusses oder einer Einverständniserklärung einer rechtlich befugten Vertretung, wie zum Beispiel einer Hausverwaltung per Vollmacht ausgegangen.

Die Entsiegelung muss von der Stadt Villach innerhalb der 15-jährigen Mindestbestandsdauer stichprobenartig besichtigt werden können. Der Projektbeginn muss nach dem 1. Jänner 2025 liegen.

Die Maßnahme muss bis längstens 30. November des Jahres, in dem die vorläufige Subventionszusicherung erfolgt ist, umgesetzt und abgerechnet werden.

Eine Boden- und Grundwassergefährdung als Folge der Entsiegelung muss ausgeschlossen sein. Das Niederschlagswasser darf bei der Versickerung nicht mehr als geringfügig belastet sein, um eine Gefährdung von Boden, Vegetation und Grundwasser auszuschließen. Maßgebend hierfür ist die Einhaltung der im Wasserrechtsgesetz 1959 festgelegten Sachverhalte sowie die im Einklang darüber festgesetzten Grenzwerte, Bestimmungen und Vorschriften. Gegebenenfalls sind die jeweils geltenden Bestimmungen über die Niederschlagswasserversickerung in Einklang zu bringen (z.B. Abänderung, Neubeantragung bzw. Anpassung des gültigen wasserrechtlichen Bescheides). Insbesondere in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten (wie etwa Schutzgebiete von Trinkwasserversorgungsanlagen) müssen die baulichen Ausführungen und Maßnahmen den jeweiligen wasserrechtlichen Auflagen entsprechen und sind ggfls. mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde abzuklären.

Es muss gegebenenfalls ein Nachweis über die fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien erbracht werden. Die Entsiegelung von Flächen unter 100 m² wird nicht gefördert, eine Aufsummierung von Einzelflächen ist nicht zulässig. Es muss eine durchgehende Fläche mit zumindest 100 m² entsiegelt werden. Die Höhe der Subvention richtet sich nach der entsiegelten und begrüntem Fläche.

Die Subvention wird in Höhe von pauschal 50,- Euro pro m² entsiegelter Fläche bzw. 30,- pro m² teilentsiegelter Fläche bis maximal brutto 10.000,- Euro gewährt. Die Förderung ist mit maximal 70% der förderfähigen Investitionskosten begrenzt.

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

VOR Umsetzung der Maßnahme:

- Beschreibung der geplanten Investitionen
- Kostenvoranschlag bzw. Kostenaufstellung der Materialien bei Selbstdurchführung der Arbeiten für die geplanten Begrünungsmaßnahmen
- ggf. Behördenbestätigung (Bau-/Wasser-/Gewerberecht)
- Grundstücksplan (z.B. 1:500) bzw. eine Skizze mit den Abmessungen der zu entsiegelnden Fläche
- Fotos der aktuellen Situation sowie Visualisierung der Soll-Situation inkl. Liste der geplanten Pflanzenauswahl und
- Beschreibung des angestrebten Bodenaufbaus, Beschreibung der Begrünungsart
- planliche Darstellung des Begrünungsziels mit Bemaßung und Flächenangaben

NACH Umsetzung der Maßnahme

- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen betreffend umgesetzter Maßnahme
- Fotos vorher/nachher
- Kurzbericht

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Der Verfahrensablauf gestaltet sich wie folgt:

Antragstellung: Der Subventionsantrag für die Maßnahmen ist gemeinsam mit den notwendigen Unterlagen vor Durchführung zu stellen. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages. Die eingereichten Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Eine Beauftragung kann zeitgleich mit dem Antrag um Subvention erfolgen. In diesem Fall trägt der:die Subventionswerber:in das volle Risiko selbst, sollte die Beurteilung des Subventionsantrags negativ ausfallen.

Beurteilung: Die Mitarbeiter:innen der Subventionsstelle prüfen gemeinsam mit Fachexperten die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten ein vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet. Zur Bewertung der Förderwürdigkeit der Maßnahme wird die Expertise der Abteilung 4/S – Stadtgrün eingebunden, um gemeinsam eine optimale Subventionsausschöpfung zu erzielen. Zur Bewertung können auch fachliche Stellungnahmen externer Berater:innen eingeholt werden.

Beschlussfassung im Ausschuss: nach erfolgter Beschlussfassung im zuständigen Ausschuss erhalten die Subventionswerber:innen eine vorläufige Subventionszusage.

Auszahlung: nach Umsetzung und Durchführung der Maßnahmen sowie Vorlage der Abrechnungsunterlagen wird der endgültige Subventionsbetrag errechnet und auf das von dem:der Subventionswerber:in angegebene Konto überwiesen. Sollten die tatsächlichen Kosten geringer sein als in der Kostenschätzung angenommen, so reduziert sich die Förderung aliquot.

2.5.3 Bestäubungsprämie

Voraussetzung für die Gewährung einer Subvention ist die ordnungsgemäße Meldung und Kennzeichnung des Standortes des Heimbienenstandes sowie der Völker nach § 5 Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz LGBl Nr. 63/2007 in der geltenden Fassung.

Nach Prüfung mit den bei der Stadt Villach, Anlagenrecht und Umweltschutz, aufliegenden Daten wird die Subventionssumme auf das Konto der Subventionsempfänger:innen – das sind die antragstellenden Bienenzuchtvereine – überwiesen. Die Vereine sind für die Verwaltung der Subventionssumme zuständig und haften auch für die Einhaltung der Subventionsvoraussetzungen. Die Vereine sind verpflichtet, der Stadt Villach, Anlagenrecht und Umweltschutz über die Entlastung des Vorstandes schriftlich zu berichten. Eine Gewährung einer Subvention im Folgejahr setzt die Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende Jahr voraus. Subventionen können daher nur bei ordnungsgemäßer Abrechnung früherer Subventionen gewährt werden.

Die Subvention wird in Höhe von 10,- Euro je Bienenvolk gewährt.

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

Es ist eine Aufstellung der Imker:innen samt Anzahl der Bienenvölker und Grundstücksangabe vorzulegen.

Die Antragstellung hat jährlich nach vollständiger Meldung aller Heimbienenstände sowie Völker bis 15. Oktober eines jeden Jahres zu erfolgen. Es werden darin nur die in diesem Jahr aufgestellten Bienenstände behandelt. Nach erfolgter Übereinstimmungsprüfung der gemeldeten Bienenhalter:innen und Völker mit den nach § 5 des Kärntner Bienenwirtschaftsgesetzes erforderlichen Meldungen kann eine Auszahlung erfolgen.

Der gewährte Subventionsbetrag ist durch die Vereine als Förderungsempfängerinnen an ihre Mitglieder – entsprechend den Angaben im Subventionsantrag – auszuzahlen.

2.5.4 Neuimker:innen

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der:die Subventionswerber:in seit mindestens 6 Monaten den Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Villach haben.

Das Datum des letzten Kursbesuches darf zum Zeitpunkt des Subventionsansuchens nicht länger als 12 Monate zurückliegen.

Die Subvention wird nur unter der Voraussetzung der Absolvierung aller Kurse gewährt.

Es muss entweder im Zeitpunkt der Antragstellung zumindest ein Bienenstand im Gemeindegebiet der Stadt Villach gemäß Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz LGBl. Nr. 63/2007 gemeldet sein oder der:die Subventionswerber:in verpflichtet sich, eine Neuaufstellung von zumindest einem Bienenstand mit einem besiedelten Bienenstock innerhalb eines Jahres ab Gewährung der Subvention im Gemeindegebiet der Stadt Villach durchzuführen. Sollte keine Neuaufstellung innerhalb der Frist erfolgen, ist die gewährte Subvention zurückzuzahlen.

Die Subvention wird in Höhe der Ausbildungskosten gewährt und ist mit dem Betrag von max. 100,- Euro gedeckelt.

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

Es ist ein Nachweis über alle 4 Kursbesuche samt Zahlungsbestätigung vorzulegen.

Die Antragstellung hat nach vollständigem Abschluss der Ausbildung durch den:die Subventionswerber:in zu erfolgen.

3 FÖRDERUNGSEMPFÄNGER:INNEN

Förderungen nach 2.1 können von juristischen Personen, Einzelunternehmen, Vereinen und Interessens-, Dorf- oder Arbeitsgemeinschaften beantragt werden.

Förderungen nach 2.2 können von Grundeigentümer:innen, Bauberechtigten und Mieter:innen mit Zustimmung der Grundeigentümer:innen beantragt werden. Förderungen nach 2.3 können von Vereinen beantragt werden, deren Mitglieder Bienenhalter:innen sind, die ihre Bienen in Bienenstände im Gemeindegebiet halten und damit zur Bestäubungsleistung vor Ort beitragen.

Förderungen nach 2.4 können von natürlichen Personen beantragt werden.

4 SUBVENTIONSVERFAHREN

Ein Förderansuchen ist schriftlich von dem:der Förderungswerber:in einzubringen. Die Antragsstellung hat digital, über das jeweils dafür vorgesehene Online-Formular, zu erfolgen.

Der:Die Förderungswerber:in bestätigt mit der Zustimmung auf dem Onlineformular, dass die „Basis-Subventionsordnung“ sowie die „Bereichs-Subventionsordnung Nachhaltigkeit“ der Stadt Villach bekannt sind und inhaltlich akzeptiert werden sowie die Verpflichtung zur Einhaltung der von der Subventionsstelle in diesen Regelwerken erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen angenommen wird.

Insbesondere sind nachfolgende Punkte im Rahmen des Online-Ansuchens zu berücksichtigen:

4.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- 4.1.1 Der:Die Förderungswerber:in hat in diesem Ansuchen die Förderungswürdigkeit der Aufgaben bzw. des Vorhabens auf Verlangen zu begründen. Im Zuge dessen ist bekannt zu geben, wofür die beantragte Förderung verwendet werden soll und welche Mittel zur Durchführung des Vorhabens zur Verfügung stehen. Insbesondere ist auch anzugeben, ob auch von anderen Stellen eine Förderung erfolgt oder ob bei anderen Stellen eine Förderung beantragt wird/wurde.
- 4.1.2 Das Vorhaben muss innerhalb des Stadtgebietes von Villach verwirklicht werden oder zumindest mit der Stadt Villach oder ihren Bewohner:innen in engem Zusammenhang stehen. Die Beurteilung, ob ein solcher, enger, Zusammenhang mit der Stadt Villach besteht, obliegt ausschließlich der Stadt Villach.
- 4.1.3 Um die Förderwürdigkeit von Vereinen oder juristischen Personen zu überprüfen, können ab einer Fördersumme von mehr als EUR 750,00 bzw. auf Verlangen der im Magistrat dafür zuständigen Abteilung eine Bilanz bzw. Rechnungsabschlüsse verlangt werden.
- 4.1.4 Subventionen können nur bei ordnungsgemäßer Abrechnung früherer Subventionen gewährt werden.
- 4.1.5 Der:Die Förderungswerber:in hat auf Verlangen weitere für eine Beurteilung der

Förderungswürdigkeit relevante Unterlagen (z.B. Finanzierungsplan etc.) vorzulegen.

- 4.1.6** Der:Die Förderungswerber:in bestätigt mit seiner:ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular, dass er:sie die „Bereichs-Subventionsordnung Nachhaltigkeit“ der Stadt Villach kennt, inhaltlich akzeptiert und sich zur Einhaltung der von der Förderstelle in diesen Regelwerken erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen verpflichtet.
- 4.1.7** Der:Die Förderungswerber:in bestätigt, dass er:sie geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) aufweist und sich bereit erklärt, Unterlagen hierüber für eine etwaige Nachprüfung bereitzuhalten und von einem:einer Beauftragten der zuständigen Organisationseinheit der Stadt Villach nachprüfen zu lassen.
- 4.1.8** Der:Die Förderungsempfänger:in verpflichtet sich, als Publizitätsmaßnahme auf die Unterstützung durch die Stadt bei allen im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Förderung stehenden öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten hinzuweisen. Dies hat durch die Verwendung des auf der Internetseite bereitgestellten Logos der Stadt unter Einhaltung der geltenden Nutzungsbedingungen und Verwendungsrichtlinien (CD-Manual) zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Nutzung des Logos der Stadt ist ausdrücklich untersagt.
- 4.1.9** Um den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bestmöglich zu entsprechen, behält sich die Stadt Villach das Recht vor, zusätzliche schriftliche Vereinbarungen mit dem:der Förderungswerber:in abzuschließen.
- 4.1.10** Sollte für die Umsetzung einzelner zur Förderung beanspruchter Maßnahmen die Erteilung behördlicher Bewilligungen erforderlich sein, sind diese durch den:die Förderungswerber:in zu beantragen und auf Verlangen vorzulegen.
- 4.1.11** Der:Die Förderungswerber:in hat auf Verlangen weitere für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit relevante Unterlagen (z.B. Finanzierungsplan etc.) vorzulegen.
- 4.1.12** Sind Förderungswerber:innen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt, sind die anrechenbaren Kosten ohne Umsatzsteuer zu bemessen.
- 4.1.13** Der:Die Förderungsempfänger:in verpflichtet sich, die Folgekosten für Instandhaltung, Pflege, Wartung o.ä. zu tragen.
- 4.1.14** Der:Die Förderungsempfänger:in ist verpflichtet, die erhaltene Subvention widmungsgemäß zu verwenden.
- 4.1.15** Der:Die Förderungsempfänger:in verpflichtet sich, alle Ereignisse, welche die Realisierung des Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, sowie - alle Umstände, die eine Abänderung des Subventionsansuchens oder der vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, der Subventionsgeberin zur Kenntnis

zu bringen.

4.1.16 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann bzw. die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit des:der Förderungswerber:in übersteigt.
- über das Vermögen eines:einer Förderungswerber:in bereits einmal ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist bzw. schon einmal der Antrag auf Insolvenzeröffnung gestellt, aber mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist. Bei juristischen Personen gilt dieser Ausschließungsgrund sinngemäß für deren Organe. Die Förderung ist nicht auszuschließen, wenn aufgrund der nunmehrigen wirtschaftlichen Lage des:der Förderungswerber:in erwartet werden kann, dass er:sie seinen:ihren Zahlungspflichten nachkommen wird.
- die Förderungsmittel zur Erfüllung eines Sanierungsplanes bzw. Zahlungsplanes oder im Rahmen eines Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung verwendet werden sollen. Ausnahmen hiervon sind bei im öffentlichen Interesse bestehenden und betriebenen Einrichtungen nur im Einzelfall aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates zulässig, wobei der Gemeinderat im Einzelfall die notwendigen Modalitäten einer Förderungsgewährung festlegt.
- die formalen Voraussetzungen dieser Richtlinie nicht erfüllt werden.
- der:die Förderungswerber:in persönliche Umstände aufweist, die gemäß § 13 Abs. 1 und Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 vom Antritt eines Gewerbes ausschließen; bei juristischen Personen gilt dies sinngemäß, wenn eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte des betreffenden Rechtsträgers zusteht, von der Gewerbeausübung ausgeschlossen ist.

4.2 Nachweis und Kontrolle

Subventionen der Stadt Villach im Gesamtausmaß von mehr als 750,- Euro sind mittels Jahresabrechnung für Jahressubventionen (Einnahmen/Ausgabenrechnung, Bilanz,...) bzw. detaillierten Abrechnungen für bestimmte Vorhaben unter Vorlage von Verwendungsnachweisen bis längstens 31. Juli des auf die Gewährung der Subvention folgenden Kalenderjahres der subventionsauszahlenden Stelle nachzuweisen, wobei Förderungen verschiedener städtischer Subventionsgeber für die genannte Grenze zusammenzurechnen sind.

Zusätzlich zu den Abrechnungsunterlagen ist in einem Tätigkeitsbericht die Erreichung der in den Förderungsunterlagen angeführten Ziele zu dokumentieren (Jahresbericht, Erfolgsbericht).

Bei Subventionen unter der genannten Betragsgrenze sind derartige Auskünfte über gesondertes Verlangen zu erteilen. Die Stadt ist berechtigt, die erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen jederzeit auf ihre Richtigkeit prüfen zu lassen. Eine diesbezügliche Ermächtigung zum Zweck der Einschau in die Belege oder sonstigen im Zusammenhang mit dem Subventionszweck stehenden Aufzeichnungen hat der:die Förderungsempfänger:in auf Verlangen zu erteilen.

Die Abrechnungskontrolle enthält jedenfalls einen Abgleich zwischen Fördersumme und tatsächlich aufgewendeten Kosten. Stichprobenkontrollen sind möglich und werden auch bei Kleinsubventionen regelmäßig durchgeführt.

Originalbelege können Unterlagen für die Prüfung sein. Darüber hinaus werden elektronische Rechnungen, Bilanzen und Rechnungsabschlüsse ebenfalls als Nachweise anerkannt.

Bei Basissubventionen, die in (regelmäßigen) Pauschalbeträgen gewährt werden, kann der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Subventionsgelder durch eine zweckentsprechende und nachvollziehbare Darstellung im jeweiligen Rechnungskreis des:der Empfänger:in erfolgen. Insbesondere gilt auch eine Mittelzuführung zur Rücklage als zulässige Form der Subventionsverwendung.

5 GÜLTIGKEIT VON SUBVENTIONEN

Subventionen werden nur für das jeweilige Kalender- und Budgetjahr gewährt. Allfällige Zusagen erlöschen daher mit Ablauf des 31. Dezember des jeweiligen Kalender- und Budgetjahres, sofern zu diesem Zeitpunkt keine vollständige Abrechnung bei der für die Abwicklung zuständigen Organisationseinheit der Stadt Villach eingelangt ist. Zulässig ist dabei allerdings die Gewährung einer weiteren Subvention für dieselbe Maßnahme auch in den Folgejahren, sofern die Subventionsvoraussetzungen bei neuerlicher Antragstellung noch erfüllt werden. Subventionen über einen längeren, höchstens jedoch dreijährigen Zeitraum, können nur Förderungswerber:innen zugesichert werden, die nachweislich im Voraus längerfristig bindende Dispositionen treffen müssen (z.B. Eingehen vertraglicher Bindungen, Bindung durch Mietverträge an Spielstätten). Weitere Voraussetzungen für eine derartige, mehrjährige Subventionszusage sind ein verbindlicher Finanzplan und ausreichende Begründungen seitens des:der Förderungswerber:in. Die Bestimmungen der Haushaltsordnung der Stadt Villach sind im Hinblick auf eine allfällige Vorbelastung der Budgets der Folgejahre zu beachten.

Unerledigte Subventionsansuchen verlieren nach zwei Jahren ab dem Tag der Einbringung ihre Gültigkeit, sofern von Seiten des:der Förderungswerber:in nicht entsprechende Unterlagen nachgereicht werden bzw. am Subventionsansuchen ausdrücklich etwas anderes festgehalten wird.

6 RÜCKFORDERUNG

Die Stadt Villach ist berechtigt, die gewährte Subvention (bzw. deren kalkulatorischen Geldwert) ganz oder teilweise zuzüglich einer Verzinsung zurückzufordern, wenn der Bezug der Förderung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen gegenüber der Stadt Villach herbeigeführt wurde, die Subvention widmungswidrig verwendet wurde oder der sich im Laufe der Projektlaufzeit Änderungen ergeben, aufgrund derer das Projekt nicht länger den Richtlinien entspricht (z.B. Unterschreiten der Mindesthöhe für die förderbaren Projektkosten). Gleiches gilt, wenn die entsprechenden Abrechnungsunterlagen trotz Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist übermittelt wurden. Die Stadt Villach ist außerdem berechtigt, eine gewährte Förderung mit bei ihr bestehenden Rückständen aufzurechnen.

7 DE-MINIMIS-ERKLÄRUNG

Der:Die Subventionsempfänger:in hat die entsprechenden De-Minimis-Bestimmungen selbstverantwortlich zu berücksichtigen.

8 DATENSCHUTZ UND TRANSPARENZ

Ergänzend zu den Ausführungen bzgl. Datenschutz und Transparenz in der Basis-Subventionsordnung erfolgt keine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten des:der Förderungswerber:in, wenn es sich um Förderungen aufgrund sozialer Bedürftigkeit (Individualförderungen) oder um sensible Daten iSd Art. 9 DSGVO handelt.

9 ÄNDERUNGEN DER BASIS-SUBVENTIONSORDNUNG

Werden in der Basis-Subventionsordnung Änderungen vorgenommen (z.B. Betragsgrenzen), so gelten diese unmittelbar und zeitgleich mit dem Inkrafttreten in der Basis-Subventionsordnung auch für diese Bereichs-Subventionsordnung und für Subventionsansuchen, die nach Inkrafttreten der Änderungen bei der Stadt Villach einlangen.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Richtlinie tritt mit 1. März 2026 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt beantragten Förderungen.